

# Korrespondenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 25

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den. Der Kommission ist hierüber regelmäßiger Bericht zu erstatten, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie sich durch eigene Nachschau zu überzeugen hat.

Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht maßgebend. Die außer der Heimatgemeinde untergebrachten Kinder sind von der Entrichtung der Beiträge an die obligatorische Aufenthaltserkrankenkasse entbunden.

Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

**4. Aus dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen (in Anwendung tretend am 1. Januar 1913).**

Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommission des betreffenden Bezirkes, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

**5. Aus der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 1911.**

Art. 25. Der Regierungsrat kann den Jugendschutzkommissionen Ersatzmitglieder begeben, die nicht bloß beim Auslande von Mitgliedern beigezogen, sondern auch mit besondern Aufträgen betraut werden können.

Im übrigen organisieren sich die Jugendschutzkommissionen selbst, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Regierungsrates.

Die Jugendschutzkommissionen haben dem zuständigen Departemente jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

**6. Aus der Gebührenverordnung vom 30. Dezember 1911.**

Art. 20. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jugendschutzkommissionen haben Anspruch auf ein Taggeld für den ganzen Tag von Fr. 4.—, für den halben Tag von Fr. 2.— nebst der Vergütung von Eisenbahn- und Posttagen.

Der Präsident der Kommission stellt hierüber dem Bezirksammanu zu Händen der Staatskasse vierteljährlich Rechnung.

---

## Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herrn A. Achwanden, Lehrer in Zug.

---

### Korrespondenzen.

1. St. Gallen. § Zum dritten Mal öffnet die Universität Freiburg i. U. ihre Pforten zu Ferienkursen für schweizerische Lehrer und Lehrerinnen. Es bedeutet dies ein großes Entgegenkommen der Herren Universitätsprofessoren, die sich nach offiziellem Schluß ihrer Vorlesungen noch eine Woche der Lehrerschaft zur Verfügung stellen. Die beiden vorausgegangenen Ferienkurse haben für die diesjährige Veranstaltung die beste Propaganda geleistet. War der erste Versuch von ca. 180 Pädagogen besucht, wies der letzte Kurs an die 300 Teilnehmer auf. Schreiber dieser Zeilen, der sich immer noch mit großer Freude an den Ferienkurs im Jahre 1909 erinnert, möchte speziell auch seine Kollegen an der Ostmark auf diese Gelegenheit, sich manches wieder aufzufrischen und sich auf dem Laufenden zu halten, eindringlich aufmerksam machen. Der Grundsatz: „Rost ich — so rost ich“ und „Fertig ist der Lehrer nie“ bleibt nur zu wahr. Daß auch diesmal Gebiegenes geboten wird, dafür bürgen die Namen der Direktoren: Nabler, Dehl, Beck, Wahl, Büchi, Gockel und Leitschuh. — Was die finanzielle Seite betrifft, so erhielten die St. Galler (wie auch die Lehrer aus andern Kantonen) schöne Staatsbeiträge, die von den ortsschulrät-

lichen Rassen in den meisten Gemeinden noch vermehrt wurden. Es ist nicht zu vergessen, daß man in Freiburg billig lebt. Wir St. Galler logierten z. B. im „Schwarzen Kopf“ und im Zunfthaus „Meggern“ gut, bei bescheidenen Preisen. Neben den hohen geistigen Genüssen des Tages setzen die deutschen Lehrer Freiburgs eine Ehre darein, ihren schweizerischen Kollegen recht viel zu bieten (Zusammenkünfte, Ausflüge, Konzerte usw.) Solche Ferienturse weiten und vertiefen den Gesichtskreis. Wir hoffen, daß auch viele Lehrer von der Dilmart (1909 waren es beispielsweise 10 St. Galler) in den kommenden Julitagen zur Alma mater friburgensis pilgern. Sie werden stets mit Dankbarkeit an sie zurückdenken!

2. **Westpreußen.** (Ungünstige Ergebnisse bei den ersten Lehrprüfungen) sind mehrfach zu verzeichnen gewesen. Bei der Anfang Februar an dem kath. Lehrerseminar in Graudenz abgehaltenen ersten Lehrprüfung bestanden von 33 nur 27. An dem kath. Lehrerseminar in Langfuhr fielen von 22 Seminaristen 3 durch, und an dem Seminar im Wollstein (Provinz Posen) 5 von 25. Diese ungünstigen Ergebnisse sind geradezu auffällig. Wahrscheinlich ist man an maßgebender Stelle der Ansicht, daß es jetzt bei Beseitigung des Lehrermangels nicht mehr nötig ist, zu milde Praxis bei der Prüfung zu üben.

## \* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —

## Humor.

**Professoren-Humor.** 1. „Die meisten römischen Kaiser,“ so bozierte Prof. B. in der Obertertia eines Berliner Gymnasiums (um die Mitte des vorigen Jahrhunderts), „fielen durch Selbstmord oder durch fremde Hand. Dagegen erlebte Diokletian die große Genugtuung, eines natürlichen Todes zu sterben.“

2. Ein Breslauer Gymnasialprofessor schilderte seinen Schülern die in früheren Zeiten bestehende Unsicherheit der Landstraßen mit den Worten: „Man konnte nicht von Breslau nach Scheidwitz reisen, ohne mehrere Male überfallen und totgeschlagen zu werden.“

3. „Der Tyrann,“ so beschrieb ebenderselbe die Untaten Kaiser Neros, „zündete Rom an und warf in die brennende Stadt, um die Flammen zu schüren, Pech, Schwefel, Stroh, Christen und andere leicht entzündliche Materialien.“

4. „Warum lachen Sie?“ fragte der Professor D. der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg einst (1835) einen seiner Schüler, und auf die Antwort: „Nicht über Sie, Herr Doktor!“ meinte er: „Was wäre denn sonst hier Vächerliches?“

**Der Philantrop.** A.: „Ihr Mann kriegt eine verdächtig-rote Nase!“ — B.: „Nicht wahr? Ich hab's ihm auch schon gesagt. Das kommt von den übertriebenen philanthropischen Bestrebungen!“ — A.: „Wie meinen Sie das?“ — „Nun er sammelt die Flaschenkapseln zum Beiten der Waisenhäuser!“

**Bureaokratisch.** „Ja, mein Lieber, einen Heimatschein kann ich Ihnen nicht geben, Sie sind hier schon als gestorben eingetragen.“ „Na, entschuldigen Sie mal gütigst, Sie sehen doch selber, daß ich lebe.“ — „Ach, das kann jeder sagen; der Gemeinderat muß das besser wissen als Sie!“